

# GR\_GERICHTE S 2009 173 vom 2. September 2010

GR Gerichte, 2010-09-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S\\_2009\\_173](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2009_173)

FR: GR\_GERICHTE S 2009 173 du 2 septembre 2010

IT: GR\_GERICHTE S 2009 173 del 2 settembre 2010

## Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

## Erwägungen

### E. 5

Das Valideneinkommen von Fr. 35'880.-- wurde gestützt auf das Einkommen bemessen, das die Beschwerdeführerin bei der Distec AG im Jahr 2008 bei einem 80%-Pensum verdient hätte. Dies ist korrekt und wurde von der Beschwerdeführerin auch nicht beanstandet.

### E. 6

Streitig ist das Invalideneinkommen, beziehungsweise die für die Bemessung des Invalideneinkommens entscheidende Frage, in welchem Umfang der Beschwerdeführerin ihre bisherige Tätigkeit noch zugemutet werden kann. Für die Beantwortung dieser Frage sind Sozialversicherungsträger und Sozialversicherungsrichter auf medizinische Experten angewiesen. Vorliegend stehen einerseits die Arztberichte von Dr. med. ..., Chefarzt der Klinik ..., zur Verfügung, in welchen der Beschwerdeführerin eine 50%-ige Arbeitsfähigkeit attestiert wird (12. März 2008, 17. November 2008, 21. September 2009), und andererseits das Gutachten von Dr. med. ..., Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie (3. März 2009). In diesem Gutachten führt Dr. med. ... aus, er könne Dr. med. ... Diagnose der rezidivierenden depressiven Störung nicht nachvollziehen. Die Explorandin habe vielmehr an einer Schizophrenie gelitten, welche aber seit längerer Zeit vollständig remittiert sei. Zum Zeitpunkt der Untersuchung am 30. Dezember 2008 könne keine psychiatrische Diagnose mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit gestellt werden. Entsprechend sei die Arbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit nicht eingeschränkt. In der Zeit vom Austritt aus der Klinik ... am 24. August 2007 bis Mitte 2008 habe eine 50%-ige Arbeitsunfähigkeit bestanden.

### E. 7

Für den Zeitraum vom 1. Dezember 2007 bis Ende Juni 2008 steht somit sowohl eine Einschätzung von Dr. med. ... als auch eine solche von Dr. med. ... zur Verfügung. Die Beschwerdegegnerin hat sich zu Recht auf diejenige von Dr. med. ... abgestützt, hat doch der erst deutlich später involvierte Dr. med. ... im Bezug auf den hier fraglichen Zeitraum keine eigene Beurteilung

vorgenommen, sondern Dr. med. ... Beurteilung dem Wortlaut nach übernommen. Die Beschwerdegegnerin hat gestützt auf den Wortlaut der Beurteilung von Dr. med. ... eine 50%-ige Arbeitsfähigkeit angenommen. Dies ist nicht korrekt, weil Dr. med. ... nachträglich explizit bestätigt hat, die von ihm festgestellte 50%-ige Arbeitsfähigkeit

beziehe sich auf das von der Beschwerdeführerin vor der Erkrankung ausgeübte 80%-Pensum. Es resultiert somit absolut eine Arbeitsfähigkeit von bloss 40% und ein Invalideneinkommen von Fr. 17'940.--. Der Invaliditätsgrad für den Zeitraum vom 1. Dezember 2007 bis am 30. September 2008 liegt deshalb bei 50%, und die Beschwerdeführerin hat für die genannte Zeit Anspruch auf eine halbe Rente.

#### **E. 8**

a) Zu untersuchen ist nun die Arbeitsfähigkeit im Zeitraum von Ende Juni 2008 bis zum Zeitpunkt des Untersuchs durch Dr. med. ... am 30. Dezember 2008. Zu klären ist vorerst, ob für die rückwirkende Beurteilung von sechs Monaten vor dem Untersuch auf Dr. med. ... abgestellt werden kann. Die Beschwerdeführerin beruft sich auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach der Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich echtzeitlich nachgewiesen werden muss, und eine rückwirkende Einschätzung der Arbeitsfähigkeit allenfalls für einen kurzen Zeitraum erlaubt ist, wenn ein enges Arzt-Patient-Verhältnis vorliegt (Urteil des Bundesgerichts 9C\_950/2008 vom 18. März 2009). Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, diese Rechtsprechung gelte analog für die Bestimmung des Zeitpunkts der Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit. Dies ist nicht der Fall. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist nicht stets zwingend eine echtzeitliche ärztliche Einschätzung erforderlich (Urteil des Bundesgerichts 8C\_195/2009 vom 2. September 2009). Vielmehr kann bei gleich bleibendem Gesundheitszustand auch auf eine rückwirkende Arbeitsfähigkeitseinschätzung abgestellt werden, sofern sie überzeugend ist. Vorliegend gibt es in den Akten keinerlei Hinweise darauf, dass sich der gesundheitliche Zustand der Beschwerdeführerin im Zeitraum von Ende Juni bis zum 30. Dezember 2008 wesentlich verändert hätte. Vielmehr gibt es gewichtige Hinweise darauf, dass der Gesundheitszustand in dieser Phase gleich geblieben war. So gibt der behandelnde Psychiater Dr. med. ... im

November 2008 an, die Arbeitsfähigkeit sei nach wie vor gleich und es werde sich in absehbarer Zukunft nichts Wesentliches ändern. Der Vorgesetzte der Beschwerdeführerin erklärte in einem Telefongespräch am 10. Februar 2009 mit Dr. med. ..., anfänglich nach dem Ausbruch der Krankheit sei es sehr schwierig gewesen, dann habe sich aber die Arbeitsleistung der Beschwerdeführerin kontinuierlich verbessert. Seit einem halben Jahr arbeite sie wieder mit ihm zusammen und es habe eigentlich keine Probleme mehr gegeben (Gutachten S. 18 und 28). Die Beschwerdeführerin ihrerseits räumt immerhin selbst ein, dass es diesfalls nicht seit Ende Juni, sondern seit dem

#### **E. 10**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin für den Zeitraum vom 1. Dezember 2007 bis am 30. September 2008 Anspruch auf eine halbe Rente hat. Ansonsten besteht kein Rentenanspruch. Die angefochtene Verfügung erweist sich somit als rechtswidrig, und die dagegen erhobene Beschwerde ist gutzuheissen.

#### **E. 11**

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200- 1000 Franken festgelegt. Vorliegend hat die unterliegende IV-Stelle Kosten in der Höhe von Fr. 700.-- zu übernehmen. Zudem hat die IV-Stelle die obsiegende Beschwerdeführerin aussergerichtlich mit Fr. 2'000.-- zu

entschädigen (Art. 61 lit. g ATSG). Angesichts dieses Ergebnisses wird der von der Beschwerdeführerin gestellte Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung gegenstandslos. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen, und die IV-Stelle wird verpflichtet, ... für die Zeit vom 1. Dezember 2007 bis am 30. September 2008 eine halbe IV-Rente auszurichten. 2. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (IV-Stelle) hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 700.-- an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden zu bezahlen.

3. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (IV-Stelle) hat ... aussergerichtlich mit Fr. 2'000.-- (inkl. MWST) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.